

### Der Mieterschutz.

#### Die Geschäftsführung der Mietämter und der Bezirksgerichte in Angelegenheiten des Mieterschutzes.

Die gefirgte „Wr. Ztg.“ verlautbart eine Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten und dem Minister des Innern vom 9. d. über die Geschäftsführung der Mietämter und der Bezirksgerichte in Angelegenheiten des Mieterschutzes. Unter den verschiedenen Bestimmungen dieser Verordnung finden sich einige von allgemeinem Interesse, die wir im folgenden mitteilen:

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter sowie die übrigen Mitglieder des Mietamtes haben, bevor sie das erste Mal als Mitglieder eines Senats tätig sind, die gewissenhafte und unparteiische Ausübung ihres Amtes mit Handschlag zu geloben. Die Angelobung nimmt der Bürgermeister (Gemeindevorsteher) oder das von ihm dazu abgeordnete Organ entgegen. Anträge auf Entscheidung über die Zulässigkeit einer Erhöhung des Mietzinses können beim Mietamte oder in der sonst dazu bestimmten Abteilung des Gemeindeamtes (magistratischen Bezirksamtes) und, wo ein Mietamt nicht besteht, beim zuständigen Bezirksgerichte schriftlich oder mündlich angebracht werden. Die Verhandlungen sind auf möglichst kurze Frist anzuordnen. Zwischen dem Tage des Einganges des Antrages und der Verhandlung sollen in der Regel nicht mehr als 14 Tage liegen. 2. Für die Verhandlungen des Mietamtes sollen wo möglich bestimmte Tage festgesetzt werden, die durch Anschlag im Gemeindeamte (magistratischen Bezirksamte) und erforderlichenfalls auch durch die Presse bekanntzumachen sind. Die Entscheidung ist nach Schluß der Verhandlung zu verkünden und längstens binnen drei Tagen schriftlich mit kurzer Begründung abzufassen. Die Mietämter haben dem Justizministerium auf Verlangen über ihre Tätigkeit zu berichten und Ausweise vorzulegen. Diese Verordnung tritt für die in der Verordnung vom 31. Jänner 1917, RGBl. Nr. 36, bezeichneten Gemeinden mit dem Tage der Kundmachung, für andere mit dem Tage in Wirksamkeit, an dem dort die Bestimmungen der Verordnung des Gesamtministeriums vom 26. Jänner 1917, RGBl. Nr. 34, über den Schutz der Mieter anwendbar werden.